

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im Forstbereich des Landes Hessen  
(TV-EntgeltU-Forst Hessen)**

vom 1. März 2012

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des TV-EntgeltU-Forst Hessen**

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im Forstbereich des Landes Hessen (TV-EntgeltU-Forst Hessen) vom 13. November 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6 Durchführungsweg**

<sup>1</sup>Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung ist bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durchzuführen.

**Protokollerklärung zu § 6:**

*Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Durchführung der Entgeltumwandlung ausschließlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, die seit jeher für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bund und Ländern zuständig ist.“*

2. § 7 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Rechtswirksamkeit von bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit nachträglicher Änderungen entsprechend § 5.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.